

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christine Stahl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 18.05.2009

### **Betreuungsangebote und Wiedereingliederungshilfen für ehemalige Häftlinge**

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele der jährlich rund 13.000 aus bayerischen Haftanstalten entlassenen Strafgefangenen sind
  - a) ohne Bewährung entlassen worden,
  - b) mit Bewährung oder weiteren Auflagen entlassen worden,
  - c) und wie viele der ohne Bewährung entlassenen sind Frauen?
2. Welche Betreuungsangebote gibt es aktuell
  - a) in den bayerischen Städten,
  - b) im ländlichen Raum und
  - c) wie ist die personelle Ausstattung dieser Angebote jeweils gestaltet?
3. Welche Planungen gibt es zu einem Übergangsmangement, d. h.
  - a) was versteht die Staatsregierung unter Übergangsmangement,
  - b) wie ist der Stand der konzeptionellen Überlegungen,
  - c) und welche Rolle spielt die Freie Straffälligenhilfe in den Überlegungen der Staatsregierung dazu?
4. a) Soll es auch Angebote für Frauen mit Gewalterfahrungen geben?  
b) Werden Frauen mit Kindern besonders berücksichtigt?
5. a) Bis wann soll das Übergangsmangement umgesetzt werden?  
b) Ist an die Beantragung von ESF-Mitteln gedacht?
6. a) Welche Überlegungen gibt es, die Angehörigenhilfe auszubauen?  
b) Welche Planungen gibt es im Bezug auf eine Sofortberatung bei den Justizvollzugsanstalten, z. B. bei Haftantritt oder während Besuchszeiten?  
c) Wer begleitet Angehörige während der Haft und nach der Haftentlassung?

## Antwort

**des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 20.07.2009

Nach Art. 2 Satz 2 des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) soll der Vollzug der Freiheitsstrafe die Gefangenen befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Behandlungsauftrag). Diese Bestimmung verpflichtet alle Verantwortlichen im Strafvollzug, während des Vollzugs der Freiheitsstrafe alles Vertretbare zu unternehmen, das dazu führen kann, den Inhaftierten vor einem Rückfall in Straffälligkeit zu bewahren und ihn für ein künftiges Leben in sozialer Verantwortung vorzubereiten. Nach der Haft obliegt die gegebenenfalls notwendige Betreuung der Straftlassenen grundsätzlich nicht mehr dem Vollzug, sondern anderen Einrichtungen und Stellen. Dabei können Straftlassene bei Bedarf auf die breit gefächerten, allgemeinen Hilfs- und Beratungsangebote zurückgreifen, die jedem Bürger zur Verfügung stehen. Dies vorangestellt, beantworte ich die Schriftliche Anfrage im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wie folgt:

Zu 1. a):

Ausweislich der Strafvollzugsstatistik wurden in Bayern im Jahr 2008 insgesamt 8.273 Gefangene ohne Bewährung zum Strafbefehl entlassen.

Zu 1. b):

Im Jahr 2008 wurde bei insgesamt 2.745 Gefangenen die Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt (gem. § 57 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 57 a StGB sowie §§ 88, 89 a JGG). Zu der weiteren Frage, wie viele Gefangene mit weiteren Auflagen (z. B. Führungsaufsicht) entlassen worden sind, liegen statistische Daten nicht vor und können mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand auch nicht beschafft werden.

Zu 1. c):

Gemäß den Angaben in der Strafvollzugsstatistik befanden sich unter den Gefangenen, die im Jahr 2008 in Bayern ohne Bewährung entlassen wurden, 712 Frauen.

Zu 2. a) bis c):

Entlassene Strafgefangene können – wie jeder andere Bürger auch – je nach ihrer konkreten persönlichen Situation Sozialleistungen nach den Sozialgesetzbüchern I – XII in Anspruch nehmen.

In Betracht kommen z. B. nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) für nicht erwerbsfähige Personen Hil-

fe zum Lebensunterhalt (Regelleistung zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts, Leistungen für Unterkunft und Heizung) bzw. bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Bei Obdachlosigkeit kann Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII gewährt werden.

Für die Gewährung dieser Leistungen sind die jeweiligen Sozialleistungsträger zuständig, insbesondere die Kommunen und die Wohlfahrtsverbände.

Soweit ehemalige Häftlinge Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben, erhalten sie von den Grundsicherungsträgern (Arbeitsgemeinschaften, zugelassene kommunale Träger, Agentur für Arbeit und Landkreise sowie kreisfreie Städte im Rahmen der getrennten Aufgabenträgerschaft) neben den passiven Leistungen (insbesondere Regelleistung, Leistungen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung) auch die beruflichen Eingliederungsleistungen, die jeweils im Einzelfall zur Eingliederung in Arbeit erforderlich sind. Ferner stehen den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nahezu alle im Dritten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen sowie die speziell im SGB II genannten Eingliederungsmaßnahmen zur Verfügung (§§ 14 ff. SGB II). Sind zur ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit flankierende Leistungen wie Schuldnerberatung, psychosoziale Beratung erforderlich, können auch diese erbracht werden (§ 16 a SGB II).

Zu 3. a):

Unter Übergangsmangement wird hier die umfassende Vorbereitung der Entlassung der Gefangenen im engeren Sinne verstanden, das heißt die Planung, Einleitung, Vermittlung und Durchführung von (Re-)Integrationsmaßnahmen für zur Entlassung anstehende Gefangene, insbesondere die strukturierte Verknüpfung und Verzahnung von Behandlungsmaßnahmen des Vollzugs mit Hilfsangeboten und Maßnahmen der nach der Entlassung für die Betroffenen zuständigen Stellen. Durch Maßnahmen einer koordinierten Entlassungsvorbereitung soll die Basis für einen bestmöglichen Übergang der Inhaftierten von der straff regelten Situation des Vollzugs zu der komplexen Lebenssituation nach der Entlassung geschaffen und damit eine optimale soziale Reintegration der Gefangenen erreicht werden. Übergangsmangement dient dazu, gerade in der schwierigen Zeit unmittelbar nach der Entlassung einen Rückfall der Straftatlassen in die Straffälligkeit zu vermeiden, indem Schnittstellenprobleme vermieden bzw. minimiert werden.

Zu 3. b):

Das Konzept des bayerischen Justizvollzugs für eine erfolgreiche Resozialisierung der Gefangenen geht von dem Grundsatz aus, dass die Vorbereitung der Entlassung der Gefangenen bereits am ersten Tag der Inhaftierung beginnt. Die Behandlungsuntersuchung, die Erstellung und Fortentwicklung des Vollzugsplans sowie das Übergangsmangement in

der Phase der Entlassung sind daher integrale Bestandteile eines Gesamtprozesses, in dessen Mittelpunkt die Durchführung von vollzuglichen Behandlungsmaßnahmen steht. Die Eckpfeiler eines modernen behandlungsorientierten Strafvollzugs bilden dabei die Hinführung der Gefangenen zu einer geregelten Arbeit, die berufliche Aus- und Weiterbildung, die Behebung von Persönlichkeitsdefiziten beispielsweise im Rahmen einer Sozialtherapie, die Vermittlung der Fähigkeit zur sinnvollen Freizeitgestaltung, die Förderung positiver Sozialkontakte und die verantwortungsbewusste Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen. Die Behandlungsmaßnahmen während des Vollzugs sollen dabei an den für die Tat ursächlichen Defiziten der Gefangenen ansetzen und diese befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Art. 2 Satz 2, Art. 3 BayStVollzG).

Die Erfahrungen zeigen, dass die durch die beschriebenen Maßnahmen während der Inhaftierung erreichten Erfolge etwa im Rahmen von Ausbildungsmaßnahmen, die im vergangenen Jahr bei 4.799 Gefangenen durchgeführt wurden, ebenso wie beispielsweise die erzielte Stabilität der Gefangenen nach einer erfolgreichen Sozialtherapie in erheblichem Maß gefährdet sind, wenn das stützende Korsett des Vollzugs mit der Entlassung wegfällt. Vor diesem Hintergrund kommt im bayerischen Strafvollzug dem Übergangsmangement im Sinne einer Übergangsbegleitung und Hilfestellung bei der Anbindung an die nach der Entlassung für die Gefangenen zuständigen Stellen eine Schlüsselfunktion zu. Übergangsmangement setzt eine enge Kooperation zwischen der Justizvollzugsanstalt und vollzugsexternen Stellen voraus. Deshalb sieht Art. 175 Abs. 2 BayStVollzG vor, dass die Anstalten mit Behörden, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Personen, deren Einfluss die Eingliederung der Gefangenen fördern kann, eng zusammenarbeiten.

Im Rahmen des Übergangsmagements werden die Gefangenen daher bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten beraten und unterstützt (Art. 79 BayStVollzG). Vollzugsbedienstete, insbesondere aus dem Bereich des Sozialdienstes, helfen ihnen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden. Darüber hinaus sind in den Anstalten zur Berufsberatung, Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung der Gefangenen Sprechstunden der Arbeitsagenturen eingerichtet. In jeder Anstalt ist ein Bediensteter bestimmt, der dem Vertreter der Arbeitsagentur als Ansprechpartner für vollzugliche Fragen zur Verfügung steht. Zu den Angeboten, die auf die individuellen Belange und Bedürfnisse der Gefangenen zugeschnitten sind, gehört auch die Überprüfung der sozialen Bindungen des Gefangenen. Ziel dieser Angebote ist es, Klarheit darüber zu erhalten, ob der Gefangene noch über tragfähige soziale Bindungen verfügt oder ob eine andere Regelung für den Fall der Entlassung gefunden werden muss. Besonderer Wert wird dabei auch auf die Mitwirkung von Ehrenamtlichen gelegt. Ehrenamtliche Mitarbeiter beraten Gefangene in Konfliktsituationen, helfen Wohnungen und Arbeitsstellen zu vermitteln und betreuen Gefangene auch über die Entlassung hinaus. Gerade Inhaftierten, die

eine längere Haftstrafe verbüßen, steht das gesamte Spektrum der Entlassungsvorbereitung wie Gesprächsgruppen, Hauswirtschaftskurse und soziales Kompetenztraining zur Verfügung. Im Rahmen der Unterstützung bei der Suche nach einer Unterkunft für die Zeit nach der Entlassung können die Justizvollzugsanstalten Kontakte zu den Kommunen und zu verschiedenen karitativen Einrichtungen vermitteln, die geeignete Wohnmöglichkeiten anbieten. Den Gefangenen werden die für die Sozialleistungen zuständigen Stellen und Einrichtungen, die weitere Hilfe gewähren (z. B. Schuldner- oder Suchtberatungsstellen), benannt bzw. der Kontakt zu diesen Stellen hergestellt.

Zur Optimierung der Entlassungsvorbereitung und zur besseren Verzahnung von Angeboten vor und nach der Entlassung von Gefangenen bieten die Justizvollzugsanstalten regelmäßig sogenannte „runde Tische“ an, bei denen Vertreter von Behörden, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und Vereinen sowie Personen, deren Einfluss die Eingliederung von Gefangenen fördern kann, mit Verantwortlichen der Anstalt zusammenkommen. Im Rahmen dieser Treffen sollen sowohl grundsätzliche Fragen als auch Probleme im Einzelfall geklärt werden. Dem Ziel, Reibungsverluste zwischen den betroffenen Stellen zu vermeiden und Synergieeffekte zu generieren, wird so in idealer Weise entsprochen.

Nach Art. 175 Abs. 4 BayStVollzG nehmen die Anstalten, soweit erforderlich, zur Entlassungsvorbereitung insbesondere mit der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht und den Einrichtungen der Straftassenhilfe frühzeitig Kontakt auf. Diesem Grundsatz wird auch dadurch Rechnung getragen, dass die Bewährungshilfe mit der Justizvollzugsanstalt im Rahmen der Entlassungsvorbereitung schon während des Vollzugs zusammenarbeitet, um einen bestmöglichen Übergang der Betreuung zu gewährleisten (vgl. Nr. 2 Abs. 4 VV zu Art 175 BayStVollzG). Ist zu erwarten, dass eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung erfolgt und ein Bewährungshelfer oder eine Bewährungshelferin beigeordnet werden wird, nimmt die Anstalt frühzeitig mit der für den künftigen Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Bewährungshilfe Kontakt auf, um die Betreuungsmaßnahmen für die Gefangenen abzustimmen. Gleiches gilt, wenn nach der Entlassung Führungsaufsicht eintritt (Nr. 2 Abs. 3 VV zu Art. 175 BayStVollzG).

Darüber hinaus arbeitet der Justizvollzug eng zusammen mit der seit 1. Dezember 2002 beim Oberlandesgericht München eingerichteten Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der bayerischen Justiz, der umfangreiche Aufgaben beratender, koordinierender und konzeptioneller Art mit landesweiter Zuständigkeit in Fragen der Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe obliegen. Justizvollzug und Zentrale Koordinierungsstelle organisieren regelmäßig gemeinsame Dienstbesprechungen, in deren Rahmen insbesondere Fragen im Zusammenhang mit dem Übergangmanagement der Gefangenen erörtert und die Vorgehensweise aller Beteiligten koordiniert und abgestimmt werden.

Junge Gefangene bedürfen einer besonders intensiven Ent-

lassungsvorbereitung. Deshalb regelt Art. 136 Abs. 1 BayStVollzG, dass die Jugendstrafvollzugsanstalten rechtzeitig vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin mit vertrauenswürdigen Dritten und Institutionen außerhalb des Vollzugs zusammenarbeiten, um zu erreichen, dass die jungen Gefangenen bei der Entlassung über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Die Jugendämter und, soweit angeordnet, die Bewährungshilfe, werden unterrichtet. Bei minderjährigen Gefangenen werden die Personensorgeberechtigten ebenso einbezogen, sofern dies nicht dem Erziehungsauftrag widerspricht. Ziel dieser Maßnahmen ist, die bekannten Rückfallfaktoren, insbesondere Arbeits- und Wohnungslosigkeit, so weit wie möglich auszuschließen. Insbesondere müssen sich die Anstrengungen aller an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten in langfristiger Kooperation darauf konzentrieren, entsprechende Vorsorge zu treffen und gemeinsam mit den Gefangenen realistische Zukunftsperspektiven zu entwickeln.

Speziell im Zusammenhang mit der Entlassung von Gefangenen mit besonders hohem Risikopotenzial, insbesondere von Sexualstraftätern, bedarf es – auch im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit – weiterer flankierender Maßnahmen im Rahmen des Übergangsmangements.

So ist für den Eintritt der Führungsaufsicht bei gefährlichen (Sexual-)Straftätern angeordnet, dass die Möglichkeiten, die die Führungsaufsicht bietet, frühzeitig und umfassend ausgeschöpft werden, um „Betreuungslücken“ für den kritischen und besonders betreuungsintensiven Zeitraum unmittelbar nach der Entlassung zu vermeiden. Die Vollstreckungsbehörde hat für eine frühzeitige Einleitung der Führungsaufsicht zu sorgen. Die Justizvollzugsanstalt unterbreitet hierfür im Rahmen ihrer Anhörung zugleich einen begründeten Vorschlag zur Erteilung von Weisungen nach § 68 b StGB, wenn sie bestimmte Weisungen aufgrund der bei der Behandlung des Gefangenen im Vollzug gewonnenen Erkenntnisse für sachgerecht hält. Dabei ist es in der Regel angezeigt, dass die Anstalt bereits vorher mit der Bewährungshilfe Kontakt aufnimmt, um die angeregten Weisungen abzustimmen.

Bei der Anregung von Weisungen ist u. a. stets zu prüfen, ob eine Therapieweisung in Betracht kommt. Eine solche kann insbesondere dann angezeigt sein, wenn der Verurteilte bereits während der Haft eine Therapie begonnen, aber noch nicht abgeschlossen hat, oder eine für notwendig erachtete Therapie während der Haft verweigert oder abgebrochen hat. Soweit erforderlich, nimmt die Justizvollzugsanstalt zur Entlassungsvorbereitung insbesondere mit der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht und den Einrichtungen der Straftassenhilfe frühzeitig Kontakt auf. Bedarf ein Gefangener nach seiner Entlassung aus Sicht der Justizvollzugsanstalt einer nachgehenden therapeutischen Behandlung, setzt sich die Justizvollzugsanstalt so frühzeitig mit einem externen Therapeuten in Verbindung, dass der Gefangene möglichst zeitnah nach seiner Entlassung dort die Behandlung fortsetzen kann.

Eine solche Therapie kann beispielsweise in psychotherapeutischen Fachambulanzen erfolgen. Solche Ambulanzen

werden in Bayern für die Behandlung und Betreuung von Sexualstraftätern eingerichtet, denen vom Gericht im Rahmen der Führungsaufsicht oder Strafaussetzung zur Bewährung zur Vermeidung von Rückfalltaten eine Therapieweisung erteilt worden ist. Seit dem 1. September 2008 ist die Fachambulanz in München in Betrieb, in der – auch durch eine Vernetzung mit externen Therapeuten – gleichzeitig bis zu 70 Probanden betreut werden können. Am 1. Oktober 2009 wird die Fachambulanz in Nürnberg eröffnet werden. Ferner ist eine weitere Fachambulanz in Nordbayern geplant. Zielgruppe der Fachambulanzen sind Sexualstraftäter; eine spätere Ausweitung auf Gewaltstraftäter wird angestrebt.

Wichtiger Bestandteil eines wirkungsvollen Übergangsmanagements ist ferner die Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter (HEADS). Seit dem 1. Oktober 2006 findet ein Informationsaustausch zwischen Justiz, Polizei und Maßregelvollzug über entlassene rückfallgefährdete Sexualstraftäter, die unter Führungsaufsicht oder Bewährung stehen, statt. Die zuständige Staatsanwaltschaft unterrichtet die Zentralstelle HEADS vor der Entlassung und übermittelt die für die polizeiliche Bewertung erforderlichen Unterlagen. Dabei fließen auch die Informationen ein, die die Justizvollzugsanstalt der Vollstreckungsbehörde im Rahmen der Stellungnahme zur Anordnung der Führungsaufsicht mitgeteilt hat. Nach einer Anfang 2008 durchgeführten Evaluation hat sich das Konzept HEADS bestens bewährt. Das Risikomanagement im Zusammenhang mit gefährlichen Sexualstraftätern wurde entscheidend verbessert, deren Überwachung ist im Rahmen von HEADS deutlich intensiver und engmaschiger. Als besonders wirkungsvoll haben sich dabei die durchgeführten Gefährder- und Gefährdetenansprachen sowie die Einrichtung „runder Tische“ erwiesen.

Das Konzept des bayerischen Justizvollzugs zur umfassenden Entlassungsvorbereitung sieht auch Vorkehrungen für Krisensituationen nach der Haftentlassung vor. So kann jede bayerische Justizvollzugsanstalt quasi im Rahmen eines Sicherungsnetzes nach Art. 81 BayStVollzG auf Antrag der Gefangenen nach der Entlassung vorübergehend Hilfestellung im Einzelfall gewähren, soweit diese nicht anderweitig durchgeführt werden kann und der Erfolg der Behandlung der Gefangenen gefährdet ist. Hierdurch wird eine punktuelle Fortführung der Betreuung ermöglicht, beispielsweise durch ein Beratungsgespräch mit einer Vertrauensperson aus dem Vollzug, speziell durch Psychologen oder Sozialarbeiter. Die Regelung erlaubt damit der Justizvollzugsanstalt, Hilfestellung in einer akuten Krisensituation zu leisten und diese so zu entschärfen. Das Hilfsangebot ist darauf gerichtet, den Übergang zu anderen Betreuungsangeboten zu fördern.

Gerade bei Sexualstraftätern und anderen gefährlichen Tätern, bei denen im Fall des Rückfalls für die vom Staat besonders zu schützenden Rechtsgüter (Leib, Leben und sexuelle Integrität) besondere Gefahren drohen, kommt einem gewissenhaften Übergangsmanagement erhebliche Bedeutung zu. Im Interesse des bestmöglichen Schutzes der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern sollen daher die sozialtherapeutischen Einrichtungen nach der Entlassung der

Gefangenen die im Vollzug begonnene Betreuung vorübergehend fortführen, soweit diese nicht anderweitig durchgeführt werden kann, beispielsweise durch niedergelassene Psychiater oder Psychotherapeuten, psychotherapeutische Nachsorgeambulanzen, die Bewährungshilfe oder sozialpädagogische Hilfsangebote der Straffälligenhilfe (Art. 119 BayStVollzG). Die Nachbetreuung soll ein den Betroffenen stabilisierender Prozess sein und gleichzeitig Schritt für Schritt einen Abnabelungsprozess einleiten. Für das Übergangsmanagement im Bereich der Sozialtherapie sind im Doppelhaushalt 2009/2010 insgesamt 10 Stellen vorgesehen.

Als Spezialregelung für junge Gefangene sieht Art. 137 Abs. 2 BayStVollzG vor, dass die Jugendstrafanstalt auf Antrag des jungen Gefangenen nach Entlassung die im Vollzug begonnene Betreuung vorübergehend fortführen kann, soweit diese nicht anderweitig durchgeführt werden kann. Hierzu können junge Gefangene auf Antrag auch vorübergehend über den Entlassungszeitpunkt hinaus in einer Abteilung des offenen Vollzugs verbleiben oder in einer solchen nach ihrer Entlassung wieder aufgenommen werden, wenn der Erfolg der Erziehung gefährdet und ein Aufenthalt in der Jugendstrafanstalt aus diesem Grund gerechtfertigt ist (sog. „Notanker“). Der Ausbau der Einrichtungen in den Jugendstrafanstalten wird bis zum Jahr 2011 abgeschlossen sein; im Doppelhaushalt 2009/2010 sind hierfür 17 Stellen eingestellt worden.

Da – wie anfangs bereits dargestellt – die Betreuung von Entlassenen grundsätzlich nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich des Strafvollzugs fällt, muss deren Betreuung insbesondere von Trägern der freien Straffälligenhilfe, karitativen Einrichtungen, Kommunen und Arbeitsagenturen fortgesetzt werden. Beispielhaft für die gelungene Kooperation der verantwortlichen Stellen stehen die unter Mitwirkung des Bayerischen Landesverbands für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V. in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kommunen und Behörden sowie karitativen Einrichtungen in München, Nürnberg, Würzburg und Regensburg errichteten Zentralstellen für Straftentlassenenhilfe. Diesen obliegt in enger Zusammenarbeit mit den im Vollzug Verantwortlichen die Vorbereitung der Entlassung und die umfassende persönliche Beratung und Betreuung von Straftentlassenen, die nicht unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen. Der Arbeit der Zentralstellen liegt ein ganzheitlicher Ansatz zugrunde. Sie bieten „Hilfe aus einer Hand“ an und halten ein breites Beratungs- und Hilfsangebot vor. So kann bestmöglich auf die Defizite, die die Entlassenen häufig in vielen sozialen und wirtschaftlichen Bereichen aufweisen, reagiert werden. Vor allem leisten sie Straftentlassenen Hilfe bei der Entwicklung einer positiven Lebensperspektive, bei der Aufrechterhaltung bestehender familiärer Beziehungen und beim Aufbau tragfähiger sozialer Kontakte, bei der Wohnraum- und Arbeitsbeschaffung sowie in der Schuldnerberatung und in der Beratung bei bestehender Suchtproblematik. Die Arbeit der Zentralstellen setzt bereits im Vollzug und insbesondere im Stadium der Entlassungsvorbereitung an. Damit werden vollzugliche und vollzugsexterne Reintegrationshilfen optimal vernetzt und organisationsübergreifende Förderketten geschaffen.

Gerade weil eine erfolgreiche berufliche (Wieder-)Eingliederung häufig der Schlüssel ist für eine nachhaltige Resozialisierung, kommt der Integration von Straftätlern am Arbeitsmarkt besondere Bedeutung zu. Exemplarisch ist in diesem Zusammenhang auf Projekte im bayerischen Jugend- bzw. Jungerwachsenenvollzug hinzuweisen:

In der Jugendstrafanstalt Ebrach wurde im Rahmen des dortigen Übergangsmanagements für junge Gefangene in den Jahren 2005 bis 2008 das Projekt „Indoor/Outdoor“ durchgeführt. Ziel der Maßnahme war die Integration straffälliger Jugendlicher durch berufliche Qualifikation und Begleitung nach der Haftentlassung. Träger war die Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration (gfi), Gemeinnützige GmbH, Bamberg. Das Projekt wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen aus dem Arbeitsmarktfonds gefördert und kofinanziert. Pro Jahr wurden drei bis vier Qualifizierungseinheiten mit je zehn bis zwölf Teilnehmern pro Gruppe durchgeführt. Das Angebot an die jugendlichen Straftäter umfasste die fachliche/berufliche Qualifizierung, ein Bewerbungstraining und die Betreuung der Jugendlichen nach der Haftentlassung, insbesondere die Hilfestellung bei der Arbeitsplatzsuche. Die Vor-Ort-Betreuung wurde durch die gfi mit ihren 27 Standorten in Bayern, aber auch durch andere Kooperationspartner vor Ort bis zu sechs Monate nach der Haftentlassung gewährleistet. Angesichts des erfolgreichen Verlaufs dieser Maßnahme ist nunmehr ein auf den positiven Erfahrungen aufbauendes neues Projekt geplant, das im Bereich des Übergangsmanagements besonders die spezifischen Probleme von Jugendstrafgefangenen mit Migrationshintergrund in den Fokus nimmt. Dieses Projekt soll aus ESF-Mitteln gefördert werden.

In der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld läuft seit September 2007 für junge erwachsene Gefangene das Projekt „Jobscout“. Das Angebot richtet sich an Gefangene, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und während der Haft an beruflichen Bildungsangeboten erfolgreich teilgenommen haben. Um einen möglichst nahtlosen Übergang in eine dauerhafte Beschäftigung nach der Inhaftierung zu erreichen, sollen dort pro Jahr ca. 30 Haftentlassene durch ehrenamtliche Betreuer eine Hilfestellung und Betreuung bei Bewerbungen und Vermittlung, eine Beratung im Umgang mit Behörden und Bildungsträgern sowie Unterstützung in allgemeinen Lebensfragen über die Zeit der Haft hinaus erfahren.

Geplant ist ferner das Projekt „MIGRA plus“. Inhalt dieses Projekts ist unter anderem die Betreuung von Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld im Rahmen eines integrierten Übergangsmanagements. Das Übergangsmanagement soll dort auf den gesetzlichen Leistungen des Justizvollzugs, der Bewährungshilfe und der Arbeitsagentur aufbauen und diese ergänzen, indem es sowohl auf die berufliche als auch auf die soziale Integration abzielt und eine Schnittstelle zwischen den verschiedenen Angeboten und Maßnahmen zur Re-Integration bildet. Aufbauend auf einer Erstberatung sollen die beteiligten Gefangenen in den letzten drei bis vier Monaten ihrer Haft bei der beruflichen Orientie-

rung und Stellensuche individuell unterstützt werden – durch Betreuung bei Bewerbungen und der Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern sowie durch Vermittlung von Praktikums- und Ausbildungsstellen und von weiteren Unterstützungsmöglichkeiten bei der Arbeitsmarktintegration. Darüber hinaus soll eine individuelle Problemanalyse erstellt werden, die die sozialen Aspekte der Integration abdeckt – insbesondere Wohn-, Schulden-, Sucht- und psychische Problematiken. Die Betreuung soll sich nach der Haftentlassung über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten erstrecken und die Betreuung der Integration im Betrieb, im Hinblick auf die individuellen sozialen Problemlagen, Unterstützung im Umgang mit Behörden sowie die Vermittlung von Leistungen anderer Art und gegebenenfalls Krisenintervention beinhalten. Die Kooperation mit dem Projekt „Jobscout“ ist geplant. Die Maßnahme soll aus Mitteln des ESF-Bundesprogramms „XENOS – Integration und Vielfalt“ gefördert werden.

Zu 3. c):

Der freien Straffälligenhilfe und deren enger Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten kommt eine bedeutende Rolle zu. Zur Verdeutlichung wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3 b) in Bezug auf die Zentralstellen für Straftätlernhilfen verwiesen. Die besondere Bedeutung von Vereinigungen, die sich auf die Unterstützung von Gefangenen und Entlassenen spezialisiert haben, wird dadurch unterstrichen, dass ein Teil der nach dem Haushaltsplan für die Justizvollzugsanstalten für die Gefangenen- und Entlassensfürsorge veranschlagten Mittel über Einrichtungen der Straftätlernhilfen ausgereicht werden können (im Doppelhaushalt 2009/2010 jährlich bis zu 206.500 Euro).

Zu 4 a):

In Bayern gibt es ein flächendeckendes Angebot an Betreuungs- und Beratungsangeboten für Frauen und ihre Kinder, die Opfer von häuslicher sowie außerhäuslicher Gewalt geworden sind. In den 38 Frauenhäusern finden Frauen Schutz und Zuflucht für einige Tage oder Monate. Gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen wird der Übergang in ein gewaltfreies Leben vorbereitet. Wie auch bei den 33 Notrufen als ambulante Beratungs- und Hilfseinrichtungen, begleiten die Mitarbeiterinnen die Frauen zu Gericht, zu ärztlichen Untersuchungen oder unterstützen bei Behördengängen. An die Frauenhäuser und Notrufe können sich alle Frauen mit ihren Kindern wenden, die Opfer, gleich welcher Gewalt, geworden sind, unabhängig von Alter, gesellschaftlicher Stellung oder Einkommen. Der Staatsregierung ist es ein Anliegen, möglichst alle von Gewalt betroffenen Frauen mit den Hilfsangeboten zu erreichen. Doppel- oder Mehrfachstrukturen, wie sie bei der Einrichtung verschiedener Hilfseinrichtungen für verschiedene Zielgruppen oder Gewaltformen entstehen würden, gilt es aus Effizienzgründen zu vermeiden und liegt im Interesse der Gewaltopfer. Immer mehr Frauen werden im Rahmen des pro-aktiven Beratungsansatzes durch die Polizei an die Beratungsstellen vermittelt. Dieses Beratungssystem funktioniert nur dann reibungslos, wenn die Polizeibeamten an einige wenige Anlaufstellen vermitteln können und nicht aus einem unübersichtlichen Angebot auswählen müssen.

Zu 4. b):

In jedem Frauenhaus werden ausreichend Plätze für Kinder vorgehalten, die mit ihren Müttern Zuflucht suchen. In den Frauenhäusern gibt es ein qualifiziertes Kinderbetreuungsangebot durch Erzieherinnen oder Mitarbeiterinnen mit vergleichbarer Ausbildung.

Zu 5. a) und b):

Es wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3 b) verwiesen.

Zu 6. a) bis c):

Die Erfahrung zeigt, dass die Inhaftierung eines Betroffenen dessen Angehörige häufig vor große Herausforderungen stellt. Mit einer Inhaftierung verändert sich nachhaltig die Lebenssituation nicht nur für den Betroffenen, sondern auch und gerade für seine Angehörigen. Die Familie ist unter Umständen gezwungen, den Lebensalltag plötzlich und nicht selten auf Jahre hinaus völlig neu zu gestalten und zu organisieren. Häufig droht gerade beim Vollzug von längeren Freiheitsstrafen eine zunehmende Entfremdung, von der speziell Kinder besonders betroffen sind.

In dieser Situation kann der bayerische Justizvollzug nur im Rahmen seiner Zuständigkeit und daher lediglich punktuell Maßnahmen ergreifen, die dazu beitragen können, Notlagen für Angehörige von Gefangenen abzumildern. Das Bayerische Strafvollzugsgesetz sieht beispielsweise in Art. 74 ff. vor, dass in den Justizvollzugsanstalten soziale Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsangebote vorgehalten werden, die dem Gefangenen während der gesamten Zeit der Inhaftierung bei der Lösung seiner persönlichen Probleme helfen sollen. So wird etwa im Aufnahmeverfahren geklärt, ob Sofortmaßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, speziell deren Unterrichtung über Sozialhilfeansprüche oder die Information des Jugendamtes, wenn minderjährige Kinder zu versorgen sind, erforderlich sind. Sofern der Gefangene nicht in der Lage oder nicht willens ist, diese elementaren Pflichten zu übernehmen, unterrichtet in der Regel die Anstalt die zu-

ständigen Sozial- und Jugendämter. Im Übrigen können sich auch Angehörige von Gefangenen jederzeit an die Fachdienste in den Justizvollzugsanstalten wenden. Insbesondere die Sozialdienste stehen diesen im Rahmen ihrer Möglichkeiten beratend zur Seite.

Eine konkrete weitergehende Hilfestellung unmittelbar für Angehörige, wie psychologische oder finanzielle Hilfe oder Unterstützung bei Alltagsproblemen, kann der Vollzug mangels Zuständigkeit nicht leisten. Die Anstalten können jedoch den Gefangenen über diesbezügliche Hilfsangebote informieren.

Um der häufig als besondere Belastung empfundenen Entfremdung zwischen dem Gefangenen und seinen Angehörigen entgegenzuwirken, wird im bayerischen Vollzug der Förderung und Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Kontakte seit jeher ein hoher Stellenwert beigemessen. Einem intakten und stützenden sozialen Netz kommt bei der Erreichung des Ziels eines künftigen straffreien Lebens eine entscheidende Bedeutung zu. Deshalb gilt es, vorhandene familiäre Strukturen zu stärken und zu festigen. Dies geschieht beispielsweise durch familienfreundliche Besuchsregelungen und – bei geeigneten Gefangenen – durch die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen (Ausgang, Urlaub). Sehr gute Erfahrungen werden ferner mit Ehe- und Familienseminaren gemacht, die unter fachkundiger Anleitung die Wiedereingliederung des Gefangenen in seine Familienstruktur vorbereiten und zur Stabilisierung bestehender Bindung entscheidend beitragen.

Bei Hilfebedarf in Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensfragen steht auch das Beratungsangebot der über 130 räumlich gut erreichbaren Ehe- und Familienberatungsstellen zur Verfügung, bei Beratungsbedarf in Erziehungsfragen das Angebot der 180 Erziehungsberatungsstellen sowie die Online-Beratung der Bundeskonferenz für Erziehungsfragen.